

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber RohTech-DST (im folgenden AG genannt) und dem Auftragnehmer (im folgenden AN benannt).
- b) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Anfragen des AG, Bestellungen und Verträge in laufenden und künftiger Geschäftsverbindung.
- c) Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des AG. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN erkennt der AG auch bei vorbehaltloser Annahme der Lieferung nicht an, es sei denn, der AG stimmt ihrer teilweisen oder vollumfänglichen Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.
- d) Ausschlüsse des AN in seinem erstellten Angebot sind nichtig, wenn sie den Vorgaben oder der Anfrage des AG widersprechen.
- e) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und dem AN zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- f) Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist die Vertragssprache Deutsch. Kommt hilfsweise eine andere Sprache zum Einsatz und entstehen daraus Diskrepanzen gilt die deutsche Version.

2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

- a) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig und sind als Vertragsangebot anzusehen.
- b) Die Auftragsbestätigung des AN muss innerhalb einer Frist von drei Tagen ab Bestelldatum beim AG eingegangen sein. Der Eingang der bestellten Ware innerhalb einer Frist von drei Werktagen gilt ebenfalls als Annahme. Bei nicht fristgerechter Auftragsbestätigung ist der AG berechtigt, seine Bestellung zu widerrufen.
- c) Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden, welche vor Vertragsschluss erfolgen, sind im Zweifel nur wirksam, wenn diese schriftlich vom AG bestätigt wurden.

3. Angebotsunterlagen

- a) An CAD-Modellen, Abbildungen, Bildern, Kenntnissen, Muster, Zeichnungen, Werkzeugen sowie sonstigen Unterlagen behält der AG sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung beim AN aufgrund der Bestellung des AG zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind die Unterlagen unaufgefordert und vollständig dem AG zurückzugeben oder die Daten, einschließlich der davon angefertigten Kopien, vollständig zu löschen und zu vernichten.

4. Preise – Zahlungsbedingungen und Einbehalt

- a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht anders vereinbart, schließt der Preis die versicherte Lieferung „frei Haus, Göppingen“ nach Incoterms 2010 DDP Göppingen und die sachgerechte Verpackung der Ware ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware trägt bis zu Ihrer Ablieferung der AN.
- b) Der AN trägt die Kosten für alle anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben, eventuelle Versicherungskosten, sowie sonstige Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung.
- c) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Preisangaben in rein Netto).
- d) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn die in der Bestellung des AG ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist. Für alle, wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen, ist der AN verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Sämtliche Rechnungen sind gesondert - also nicht mit der Warensendung – über den Postweg einzureichen.
- e) Wir akzeptieren kein Factoring.
- f) Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen dem AG im gesetzlichen Rahmen vollumfänglich zu.
- g) Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm vom AG gegenüberstehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- h) Der AN ist zur Aufrechnung von Ansprüchen gegen den AG oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur dann berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.
- i) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden Rechnungen des AN innerhalb von 30 Tagen netto nach Wareneingang, nach Eingang der vollständigen Dokumentation und Rechnungserhalt reguliert.
- j) Preisanpassungen des AN aufgrund von gestiegenen Materialpreisen entfallen.
- k) Stellt der AN seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so hat der AN den AG innerhalb einer Frist von 3 Tagen darüber zu informieren. Das gleiche gilt für eine drohende Insolvenz. Auch diese muß dem AG innerhalb einer Frist von 3 Tagen mitgeteilt werden. In diesen Fällen ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Leistungsumfang

- a) Zum Leistungsumfang gehört u. a., dass
- der AN dem AG das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch derer seiner Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitensystem SI abgefasst sein;

- der AN dem AG alle Nutzungsrechte einräumt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den AG oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzsertifikate, Marken, Gebrauchsmuster oder anderer Immaterialgüterrechte erforderlich sind.

- b) Die Ableistung der in dieser Bestellung aufgeführten Umfänge erfolgt komplett im Hause des AN. Wenn Teilmengen bei Unterlieferanten gefertigt werden sollen, muß dies dem AG vom AN vorab zur Freigabe mitgeteilt werden. Andernfalls berechtigt es den AG, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

6. Lieferzeit – Lieferverzug – Annahmeverzug

- a) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlicher Vertragsbestandteil. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim AG.
- b) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich, unter Benennung der Gründe und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen, schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die ursprünglich von ihm bestätigte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der AN ist hiermit in Kenntnis gesetzt, dass verspätete Lieferungen zu Fertigungsausfällen und folglich zu erheblichen Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüchen durch die Kunden des AG führen können.
- c) Teillieferungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Sie sind als solche zu kennzeichnen; die verbleibende Restmenge ist aufzuführen. Auch wenn der AG einer Teillieferung zugestimmt hat, bleiben die vereinbarten Termine für die Gesamtlieferung bestehen, so dass die Lieferung erst nach vollständiger Vertragserfüllung erbracht ist.
- d) Der AG ist zur Annahme von Teillieferungen nicht verpflichtet und darf Mehr- und Minderlieferungen zurückweisen, es sei denn, diese sind schriftlich vereinbart und nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des AG kann von der ursprünglichen Bestellmenge abgewichen werden.
- e) Im Falle des Lieferverzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Bei Lieferverzug wird eine Pönale von 5 % je Woche bis maximal 15% in Abzug vom genannten netto Auftragswert zu Gunsten des AG fällig. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Wird seitens des AG Schadensersatz verlangt, steht dem AN das Recht zu, dem AG nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- f) Liefert der AN später als ursprünglich von ihm bestätigt, befindet er sich automatisch im Lieferverzug.
- g) Sollten höhere Gewalt, wie Kriegsausbruch, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereichs des AG liegende und vom AG nicht zu vertretende unabwendbare, schwerwiegende Ereignisse dazu führen, dass eine Lieferung nicht angenommen/angeliefert werden kann, ist der AG für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der jeweiligen Abnahmeverpflichtung befreit. Der AG darf in diesem Fall bestehende Verpflichtungen nach Treu und Glauben den veränderten Verhältnissen anpassen. Dies kann bedeuten, dass der AG nach Beseitigung der Störung auf die restlichen Lieferungen ganz oder teilweise verzichtet oder die Fortsetzung der Lieferung verlangt.
- h) Im Falle eines Lieferverzugs aufgrund höherer Gewalt entlastet dies den AN nur, wenn er sie unmittelbar nach Kenntnis unter Angabe der genauen Umstände und voraussichtlichen Dauer der Fristenüberschreitung schriftlich dem AG mitteilt.
- i) Zur Annahme frühzeitiger Lieferungen ist der AG nicht verpflichtet. In jedem Falle behält sich der AG vor, dem AN die Lagerkosten bis zum vereinbarten Liefertermin in Rechnung zu stellen und die Rechnungen entsprechend zu valutieren.
- j) Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des „Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter“ (GGBefG) und der einschlägigen Gefahrgutverordnung inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten.
- k) Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Versand per Bahn nach den aktuell gültigen Vorschriften des jeweiligen Eisenbahnunternehmens zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des AN.
- l) Der Auftrag kann in schwerwiegenden Fällen wie zum Beispiel Zahlungsunfähigkeiten oder Insolvenz storniert werden. Im Falle einer Stornierung werden die bereits angefallenen Kosten und Aufwendungen ausgeglichen. Der AG erhält hierdurch das Eigentumsrecht an den bereits bearbeiteten Gegenständen und Leistungen.

7. Versand

- a) Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung, sind vom AN zu tragen.
- b) Die Sendung ist vom AN auf dessen Kosten ausreichend zu versichern. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstehenden Schäden gehen zu Lasten des AN.
- c) Ein Abnahmeprüfzeugnis ist jeder Warenlieferung beizufügen.

8. Eigentumsübergang

- a) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach vollständiger Bezahlung an den AG über.
- b) Der AN ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- c) Dies gilt nicht, wenn er sich zuvor unter Offenlegung aller relevanten Informationen – insbesondere der Namen der fraglichen Dritten – die schriftliche Genehmigung des AG eingeholt hat.
- d) § 354a HGB bleibt unberührt.
- e) Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt (Forderungsabtretung, Saldenabtretung, Miteigentumserwerb) wird nicht anerkannt.

f) Wir akzeptieren kein Factoring.

9. Qualität

- a) Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften sowie Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- b) Der AN übernimmt die Verpflichtung, nur solche Waren abzuliefern, die einer Endkontrolle bezüglich material-, zeichnungs- und normengerechter Ausführung unterzogen worden sind.
- c) Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften nötig, so muss der AN hierzu die schriftliche Zustimmung des AG einholen. Die Mängelhaftung des AN wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- d) Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/ Leistungen und auch bei Zulieferungen und Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
- e) Der AN hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und während der gesamten Dauer der Vertragserfüllung aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem AG auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- f) Der AN willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den AG oder einen von diesem Beauftragten ein. Zu diesem Zweck ist der AG berechtigt, die Betriebs- und Produktionsräume des AN bis zu viermal je angefangenem Halbjahr der Vertragserfüllung während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen zu betreten. Der AN wird dem AG im Rahmen des Zumutbaren bei der Prüfung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems unterstützen und ihm insbesondere, soweit erforderlich und Gründe des Datenschutzes dem nicht entgegenstehen, Einsicht in die entsprechenden Dokumente gewähren.
- g) Der AN achtet vor der Auslieferung auf vollständiges Entfernen von Borspäne (z.B. bei Hohlprofilen).

10. Vorabnahme/ Abnahme

- a) Die Vorabnahme findet beim AN statt.
- b) Die regelmäßige (wöchentliche) Statusprüfung erfolgt anhand von Bildern aller Bestandteile der Ware, aus denen der aktuelle Fertigungsstatus erkennbar ist. Hierzu zählen im einzelnen alle Rohmaterialien, alle Kaufteile, die Teile beim Schweißen, Teile in der Bearbeitung auf der Maschine, Teile auf der Messmaschine, Teile bei der Reinigung, Teile beim Lackiervorgang (auf denen der Zustand nach dem Reinigen, Sandstrahlen, beim Grundieren und Lackieren erkennbar ist) und Teile beim Verpacken und vorbereitet für den Transport. Die Bilder werden vom AN dem AG unaufgefordert und ggf. auf Nachfrage kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.
- c) Die Endabnahme findet beim Endkunden des AG statt (detaillierte Einzelabnahme erforderlich).

11. Mängelhaftung

- a) Der AN haftet für die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen. Dazu gehört auch das Entstehen für vertragliche Zusicherungen oder Garantien, sowie der verwendeten Werkstoffe und das einwandfreie und betriebssichere Funktionieren des Liefergegenstandes.
- b) Sämtliche Lieferungen/ Leistungen sind dem AG frei von Sach- und Rechtsmängeln zu beschaffen. Sie müssen der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Die Lieferungen/ Leistungen müssen auch für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder - falls eine solche nicht bestimmt ist - für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein.
- c) Abweichungen von Spezifikationen gelten immer als erhebliche Pflichtverletzung, es sei denn, die gelieferte Ware ist für die beabsichtigte Verwendung uneingeschränkt verwertbar. In jedem Fall ist eine vorherige schriftliche Freigabe des AG erforderlich.
- d) Bei Lieferung mangelhafter Ware stehen dem AG die gesetzlichen Rechte - insbesondere Nachbesserung oder Nachlieferung nach seiner Wahl - Schadensersatz, das Recht auf Schadensersatz statt Leistung und Rücktritt vom Vertrag uneingeschränkt zu.
- e) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate bzw. 12.480 Betriebsstunden und beginnt nach Endabnahme beim Endkunden. Mängel können formlos, auch telefonisch, angezeigt werden. Im Gewährleistungsfall kann der AG nach eigener Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen oder Nachbesserung verlangen. Im Falle der Nachbesserung ist der AN verpflichtet, die Mängel unverzüglich auf seine Kosten frei Bestimmungsort zu beseitigen und mangelhafte Teile zu ersetzen. Er hat alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung anfallenden Kosten einschließlich der Aus- und Einbaukosten für den mangelhaften Gegenstand zu tragen.
- f) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefahr im Verzug oder wenn der AG selbst in Verzug zu geraten droht, kann der AG die Nachbesserung ohne Fristsetzung selbst auf Kosten des AN durchführen. Das gleiche gilt, wenn der AN nach Eintritt des Verzugs geliefert oder geleistet hat. Führt der AN die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder Neuleistung nicht innerhalb der vom AG gesetzten angemessenen Frist vollständig aus, ist der AG berechtigt, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, den Preis herabzusetzen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, also z.B. Kostenerstattung für eine anderweitig durchgeführte Nachbesserung oder Neulieferung.
- g) Der AG ist berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn der AN einem Nachbesserungsverlangen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt bzw. sich bereits in Lieferverzug befindet oder eine Fristsetzung wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich ist.

- h) Die Verjährungsfrist beträgt, soweit nicht das Gesetz eine längere Frist vorsieht, 24 Monate ab dem Datum des Gefahrenüberganges, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Endabnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unsererseits genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne ein Verschulden des AN, beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate ab Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
- i) Der AG ist nicht verpflichtet, technische Funktionsprüfungen oder andersartige Untersuchungen an der bestellten Ware durchzuführen.
- j) Der AN haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für sein eigenes Verhalten.

12. Produkthaftung – Haftpflichtversicherungsschutz – Freistellung

- a) Sollten dem AG seine Kunden oder andere Dritte Schadensersatz aus Produkthaftung, gleich aus welchem inländischen oder ausländischen Rechtsgrund, in Anspruch nehmen, stellt ihn der AN von derartigen Ansprüchen – inklusive der damit verbundenen Kosten der Rechtsverteidigung – frei, soweit der AN den Schaden verursacht hat und – bei Anwendung verschuldensabhängigen Rechts – den haftungsbegründenden Tatbestand zu vertreten hat.
- b) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Punkt 11 (Mängelhaftung) ist der AN ebenfalls verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durch den AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Umfang und Inhalt der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN, soweit möglich und zumutbar, informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- c) Der AN verpflichtet sich, einen angemessenen Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflichtversicherung, Produkthaftpflichtversicherung und Montagehaftpflichtversicherung) für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag sicherzustellen. Die Versicherung muss mindestens den folgenden Deckungsumfang gewähren:
 - Deckung für Personenschäden für mindestens zwei Millionen Euro (2.000.000 €) pro Ereignis
 - Deckung für Sachschäden für mindestens sechs Hunderttausend Euro (600.000 €) pro EreignisDer AN hat dem AG auf Verlangen ein entsprechendes Zertifikat des Versicherers vorzulegen.

13. Änderungen

- a) Soll vom vorgesehenen Liefer- oder Leistungsumfang abgewichen werden, ist der AN nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn diese angezeigt sind und wenn sie auf vom zuständigen Projektleiter des AG schriftlich geforderten Mehrleistungen beruhen. Innerhalb von 3 Tagen nach der schriftlichen Veranlassung der Änderung müssen diese Mehrkosten beim AG zur Genehmigung liegen. Hierzu gelten auch die Bestimmungen aus den Anfrageunterlagen. Für zusätzliche Leistungen, die vom AG schriftlich bewilligt werden müssen, gelten die gleichen Konditionen, wie beim Hauptauftrag.
- b) Jede Änderung ist vom AN separat zu dokumentieren. Hierzu erstellt der AN eine Dokumentation mit einer ausführlichen Änderungsbeschreibung und ausreichend Bildern mit dem aktuellen Stand vor der Änderung und nach der Änderung.

14. Schutzrechte

- a) Der AN bestätigt, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine möglichen Rechte Dritter verletzt werden.
- b) Für den Fall, dass der AG von einem Dritten aufgrund einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen wird, so verpflichtet sich der AN, den AG auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der AG ist nicht berechtigt, mit jenem Dritten, ohne Zustimmung des AN, irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen, wobei sich die Freistellungsverpflichtung des AN auf alle Aufwendungen bezieht, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, inklusive der damit verbundenen Kosten der Rechtsverteidigung.
- c) Beginnend mit dem Vertragsschluss beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre.

15. Geheimhaltung

- a) Der AN verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, welche durch die Geschäftsbeziehung benannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Aus den vorstehend genannten Gründen verpflichtet sich der AN, alle ihm von oder beim AG anlässlich der Zusammenarbeit zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Unterlagen, Bilder, Informationen, Kenntnisse, Muster und Daten streng vertraulich zu behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen.
- b) Der AN wird weder an Unterlagen, Bilder, Informationen, Kenntnissen, und Daten, die auf Unterlagen, Informationen, Kenntnissen und Daten des AG zurückzuführen sind, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte geltend machen, noch für sich oder für Dritte Gegenstände herstellen oder herstellen lassen, in denen oder bei deren Herstellung Unterlagen, Informationen, Kenntnisse, Muster und Daten vom AG direkt oder indirekt verwendet werden, es sei denn, der AG hat zuvor ausdrücklich sein schriftliches Einverständnis gegeben.
- c) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter und erlischt erst dann, wenn das in den überlassenen Zeichnungen, Skizzen, Bildern, Kenntnissen, Mustern und sonstigen Unterlagen und Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

- d) Der AN wird in seinen Betriebsstätten, in denen er Arbeiten für den AG durchführt, alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung einzuhalten. Er wird insbesondere sicherstellen, dass Dritte sich keinen Zugang zu den Daten verschaffen, die im Rahmen des Auftrages bearbeitet werden.
- e) Der AN verpflichtet sich mit den gewonnenen Kenntnissen und Unterlagen keine Werbung in eigener Sache oder konkurrierend zum AG zu machen. Der AN verpflichtet sich auch auf jegliche Art der Veröffentlichung zu verzichten. Diese Regelungen gelten ausdrücklich über die reine Vertragslaufzeit hinaus für mindestens 7 Jahre.
- f) Nach Durchführung der Arbeiten wird der AN alle vom AG erhaltenen Unterlagen, Bilder, Informationen, Kenntnisse, Muster und Daten, einschließlich der davon angefertigten Kopien, an den AG zurückgeben oder die Daten, einschließlich der davon angefertigten Kopien, vollständig und unaufgefordert zu löschen.

16. Datenschutz

- a) Der AG weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass er Daten des AN zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und zukünftiger Vertragsverhältnisse, sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere gesetzlicher Buchführungsvorschriften speichern wird.

17. Einhaltung der Gesetze und Vorschriften im Einsatzland

- a) Beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter bzw. beim Einsatz der Mitarbeiter im Ausland hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils notwendigen Aufenthalts- und Arbeitstitel (z.B. Arbeitserlaubnis, Visum, Einladungsschreiben, etc.) für das jeweilige Einsatzland und für die entsprechend ausgeführte Tätigkeit vorliegen.
- b) Die notwendigen Unterlagen für einen rechtmäßigen Einsatz im jeweiligen Einsatzland bzw. am jeweiligen Tätigkeitsort hat der eingesetzte Mitarbeiter bei sich zu führen und bei Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
- c) Der AN ist für eine ausreichende Absicherung seiner Mitarbeiter im Rahmen der Sozialversicherung verantwortlich.
- d) Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Einsatzland in geltenden Gesetzen festgelegten Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt auch für sonstige nationale und internationale gesetzliche Bestimmungen, deren Inhalt durch die Tätigkeit berührt wird.
- e) Der AN hat sich vor Auftragsbeginn mit den Gesetzen und Normen des jeweiligen Einsatzlandes auseinanderzusetzen sowie die Gesetzgebung des jeweiligen Einsatzlandes zwingend zu beachten und einzuhalten.
- f) Diese Verpflichtungen hat der AN auch einzuhalten, wenn er Inhalte des Auftrages an andere Personen oder Subunternehmer vergibt.
- g) Für den Fall, dass ein Mitarbeiter des AN wegen ungültiger Aufenthaltstitel von der Baustelle verwiesen wird, hat der AN dem AG sämtlichen hieraus resultierenden Mehraufwand wie z.B. Kosten für zusätzliches Fremdpersonal, Kosten der Projektbetreuung, Reisekosten, etc. zu ersetzen.
- h) Für die Versteuerung der im Rahmen des Projektes bezahlten Vergütung hat der AN zu sorgen. Hierbei insbesondere die Gesetze und Vorschriften bezüglich der Lohnsteuer und der Sozialversicherung (Doppelbesteuerungsabkommen, Sozialversicherungsabkommen, etc.) des jeweiligen Einsatzlandes zu beachten.

18. Mindestlohngesetz

- a) Der AN verpflichtet sich, alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten. Weiter verpflichtet sich der AN, nur jene Subunternehmer einzusetzen, die sich ihm gegenüber verpflichtet haben, die ihnen aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, entsprechende Nachweise über die Erfüllung des Mindestlohngesetzes zu erbringen. Der AN verpflichtet sich ferner, den AG von sämtlichen Ansprüchen und Kosten wegen der Inanspruchnahme nach § 13 Mindestlohngesetz wegen Nichtzahlung des Mindestlohns an eigene Mitarbeiter des AN oder Mitarbeiter von Subunternehmern freizustellen. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch den AN ist der AG zudem berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

19. Erfüllungsort - Gerichtsstand

- a) Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss -der Normen des Internationalen Privatrechts (Kollisionsnormen) sowie -des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) vom 11. April 1980 in seiner jeweils gültigen Fassung.
- b) Gerichtsstand ist der Standort des AG oder nach Wahl des jeweiligen Verwenders der Gerichtsstand an dessen Sitz. Der AG ist jedoch berechtigt, Klagen gegen den AN auch am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu erheben.
- c) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt deutsches Recht. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen.

20. Salvatorische Klausel

- a) Sollte eine in dieser Vereinbarung enthaltene Bestimmung ungültig sein, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien haben dann die gemeinsame Verpflichtung, ohne unangemessene Verzögerung eine neue Bestimmung festzulegen, die der ungültigen Bestimmung entspricht oder ihr aus kaufmännischer Sicht nahekommt.